

Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Vom 19.12.1996

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.12.1997, 17.12.1998, 13.12.2000, 12.12.2001, 22.12.2005, 14.12.2006, 27.12.2010, 21.12.2011, 20.12.2012, 12.12.2013, 11.12.2014, 15.12.2016, 14.12.2017, 17.12.2018, 16.12.2019 und 22.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zz. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705) in der zz. geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Geilenkirchen erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Geilenkirchen entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 20 der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Geilenkirchen Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu abgeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Anschlusnahme.
- (3) Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Grundgebühr mit dem Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Bereitstellung des Restabfallgefäßes durch die Stadt folgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieser Gefäße eingestellt wird und die Abfallgefäße entfernt werden;
 - b) für die Gewichtsgebühr mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgrundgebühr.
- (3) Wird in den Fällen des § 10 Abs. 8 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 in der derzeit gültigen Fassung eine Änderung der Anzahl der Restabfallgefäße beantragt, so hat der Antragsteller zusätzlich zur Grund-/Gewichtsgebühr eine Änderungsgebühr zu entrichten.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig.
- (5) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der vollständigen Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß, wenn der Betriebsinhaber eines Gewerbebetriebes wechselt.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) die Art und die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr).

Stichtag für die Berechnung der Grundgebühr ist der 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Der Berechnung der Grundgebühr werden die zu diesem Zeitpunkt auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restabfallgefäße zugrunde gelegt. Werden im Laufe eines Jahres grundgebührenpflichtige Restabfallgefäße zusätzlich oder erstmalig bereitgestellt, ist Stichtag für die Berechnung der Grundgebühr der erste Tag des Monats, der auf die Bereitstellung erfolgt. Die Grundgebühr wird anteilig erhoben.

- b) das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).
Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Rest- und Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße im Erhebungszeitraum gewogen.
- c) die Anzahl der Änderungen der Restmüllgefäße gem. § 3 Abs. 3 (Änderungsgebühr).

§ 5 Gebührensätze

- (1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240-l-Restabfallgefäß	73,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	219,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	438,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	328,50 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	657,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,27 €/kg
g) Änderungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung
- (2) Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr bei den Restabfallcontainern (Abs. 1 Buchstaben c und e) erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.
- (3) Für die Annahme von Grünabfällen an dem Zwischenlagerplatz in Niederheid wird eine Gebühr von 1,00 € je angefangene 100 l erhoben.

§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr und für die Gewichtsgebühr ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Die Gebührenpflicht für den Erhebungszeitraum entsteht für die Grund- und die Gewichtsgebühr mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, also mit dem Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) der jeweiligen Grundgebühr bei Auslieferung zusätzlicher oder Rückgabe nicht mehr benötigter Restabfallgefäße gem. § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Tag der Auslieferung oder der Rückgabe des Gefäßes folgt. Dies gilt auch für die Erhöhung bzw. Ermäßigung der Vorausleistung gem. § 8.
- (3) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu den Benutzungsgebühren gem. § 5 Abs. 1 für den abgelaufenen Erhebungszeitraum wird mit der Heranziehung der Grundsteuer für das nächste Kalenderjahr durchgeführt. Die geleisteten Vorausleistungen werden angerechnet. Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zu viel gezahlte Beträge werden mit neu entstehenden Abgaben verrechnet.
- (4) Die Heranziehung wird abweichend von Abs. 3 mit Einzelbescheid durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Gebühr ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt eine angemessene Vorausleistung auf die endgültig am Ende des Erhebungszeitraumes festzusetzende Benutzungsgebühr gem. § 7 Abs. 1. Die Vorausleistung wird zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung wird aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt.

§ 9

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelten Gewicht ergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1982 außer Kraft.